



## **Umsetzung der geänderten Fischereikontroll-Verordnung**

### **- Fördermöglichkeiten für Waagen und Wiegesysteme -**

#### **Was wird gefördert?**

Die Beschaffung neuer Waagen / Wiegesysteme zur Erfüllung der Vorgaben von Artikel 60 der Verordnung (EG) 1224/2009 (Fischereikontroll-Verordnung).

Förderfähig sind Waagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt.

Rechtliche Grundlage für die Förderung ist Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1139 (EMFAF-Verordnung). Die Förderung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des spezifischen Ziels 1.4 des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) – Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissenschaftsbasierten Beschlussfassung.

#### **Wer ist antragsberechtigt?**

- Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei
  - die im Haupterwerb geführt werden,
  - einen Geschäftsbetrieb in Niedersachsen unterhalten und
  - Mitglied in einer anerkannten Erzeugerorganisation sind.
  - Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines KMU i. S. der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllen.

Mit dem Fischereifahrzeug, auf dem die Investition umgesetzt wird, muss in den beiden Jahren vor der Antragstellung an mindestens 60 Tagen Fischereittigkeit auf See ausgebt worden sein.

- anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Zusammenschlsse von Fischerinnen und Fischern mit Sitz in Niedersachsen.

### **Wer ist Ihr Ansprechpartner?**

Zustndig fr die Frderung ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven. Fr weitere Informationen - auch hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften der neuen Waagen / Wiegesysteme -

wenden Sie sich an:

Sarah Ringel  
Telefon: 0471/97254-21  
E-Mail: [sarah.ringel@sfa.niedersachsen.de](mailto:sarah.ringel@sfa.niedersachsen.de)

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven  
Fischkai 35  
27572 Bremerhaven

### **Welche Antragsfristen sind zu beachten?**

Eine Antragstellung ist mglich bis zum **30.06.2025**.

Antragsvordrucke knnen auf der Homepage des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven hinterlegt und knnen heruntergeladen werden:

[https://fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/forderung/forderung\\_neuer\\_waagen\\_und\\_wiegesysteme/](https://fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/forderung/forderung_neuer_waagen_und_wiegesysteme/)

Hinweis: Die Frderung neuer Waagen / Wiegesysteme ist nur bis zu dem Zeitpunkt mglich, ab dem die entsprechenden Anforderungen der Kontrollverordnung verpflichtend umzusetzen sind. Die neuen Vorgaben fr das Wiegen greifen gem genderter

Kontrollverordnung ab dem 10. Januar 2026. Eine geförderte Beschaffung ist zwingend vorher umzusetzen.

### **Welche Kosten sind förderfähig und wie hoch ist die Förderung?**

Unabhängig von der Art des Antragstellers beträgt der Fördersatz bei positiver Antragsprüfung 85 % der förderfähigen Gesamtkosten.  
Die Förderung erfolgt aus Mitteln des EMFAF sowie nationalen Kofinanzierungsmitteln des Bundes oder des Landes Niedersachsen.

### **Welche Förderrichtlinien sind zu beachten?**

Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei vom 25.01.2023 und der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS.BMEL).